

nicht annehmen wolten, sehr strenge; wie er denn die beyden Städte Magdeburg und Eosnis, weil sie sich ihm diffidals widersetzten, aller ihrer Rechte beraubte, seit welcher Zeit die letztere noch unter Oesterreichischer Bothmäßigkeit stehet. *Sleidan. Hist. XX. Thuan. S. Scarpus Hist. Conc. Trident. III. Pallavicini Hist. Conq. Trident. Horstleder T. II. L. IV. 4. Sackendorf Hist. Lutheran. Maimbourg Hist. du Luther. Pich Hist. des Interims. Starck Lübeck. Kirchen. Hist. Th. II. p. 97. seqq. Sonsten hat man auch noch das Leipziger Interim, welches Philippus Melancthon, Paulus Eberus, Pommer, Georg Maior, und Johann Pfessinger sollen verfertigt haben, und das Regensburger, dessen Verfertiger nach einigen Jo. Cochleus oder Marinus Bacerus oder Martinus Sidonius, nach andern aber Joan. Gropperus oder Georgius Wizelius gewesen. *Chron. Epp. Merleb. apud de Ludevig Reliq. Mss. Diplom. Tom. IV. p. 487.**

Interimisticum Decretum, ist ein Decretum interlocutorium des Richters, welches Zeit hängen den Haupt-Processus; oder während einer Verhinderung, jemand zu Guten, und einem Handel, der keinen Aufschub leidet, aus einer rechtmäßigen Ursache ertheilet wird, bis entweder die Sache entschieden, oder die Hinderniß weggeschafft worden. Ein Interims-Mittel, Interims-Bescheid. Sonsten bedeutet es auch 1.) Das Religions-Decret Caroli V. das Interim genennet. *Sleidan. de ista Religion.* 2.) Das Interim der Spanier, welches dem Besizer während des Processes ertheilet wird, damit er nicht in der Possession turbiret werde. 3.) Alle und jede Bescheide des Richters, so indessen, bis die Haupt-Sach entschieden wird, ertheilet worden ist.

Interims-Cur, siehe Palliativa cura.

Interlac, siehe Interlachen.

Interlachen, oder Interlac, Interlachen, Interlappen, und wie es *Bucelinus* Monasteriol. Germ. Imp. p. 190. nennet, Sinterlappen, lat. Interlacus, war ehedessen ein reiches Kloster Augustiner-Ordens in dem Bernischen Oberland, zwischen dem Brienser und Thuner-See in einem weiten Thal gelegen, daher es auch den Namen bekommen. *Sealgerus, Herr zu Ober-Hofen und Nied,* hatte es anno 1130. gestiftet, und die Kayser Lotharius II. Conradus II. und Carolus IV. ansehnlich begabt. Die Kayser, Voigtbey darüber führte anfangs Bertholdus V. von Zähringen, und nach ihm Walter von Wädenschweil, der erste Schultheiß zu Bern, bis es endlich anno 1322. an die Stadt Bern gelangt. In der Mitte des 15. Seculi nahm das unordentliche Leben dermaßen darinnen überhand, daß die Stadt Bern veranlaßet ward, von dem Pabst eine Reformation dieses Klosters auszubitten, welche auch erfolget, und die Nonnen anno 1486. in das neue Stifft nach Bern verlegt worden sind. *Seettler Schweiz. Chron. Th. I. B. V. p. 208.* Zur Zeit der Religions-Änderung empörten sich diese Ordens-Leute wieder die Stadt, und wolten die Messe allda wieder hergestellt wissen; mußten aber davon absehen, und sich an 1528. ergeben, darauf das Kloster secularisirt, und zu einer Land-Voigt-

they gemacht worden. *Stumpf Schweiz. Chron. VII. 22. p. 220. seqq. Seettler l. c. Th. II. B. I. p. 7. 13. 199. Simler. Buzelin. Germ. Sacr. P. II. p. 48. Zeiller kin. Germ. Contin. I. 32. p. 481.*

Interlachen, siehe Interlachen.

Interlacus, siehe Interlachen.

Interlappen, siehe Interlachen.

Interlocutio, seu interlocutoria sententia, ein Interlocut, ein Bey-Urtheil, das nicht wegen der Haupt-Sach, sondern wegen eines Neben-Punct gegeben wird. *L. IX. C. de sentent. & interlocu.*

Interlocutoria mixta, welches zugleich etwas von der Haupt-Sach defniert, und wird daher gesagt, daß solche die Krafft eines Definitiv-Urtheils habe; Als z. E. Wann der Richter ausspricht, daß jemand solle torquirt werden.

Interlocutoria simplex, ist ein Urtheil, welches über einen besfälligen Punct von dem Richter gefällt wird, da die Haupt-Sach noch hänger, als wegen des Puncti cautionis, Admiffion der Zeugen und andern dergleichen mehr.

Interludium, Intermedium, Intermede, Interludio, Intermedio, Intermezzo, Interfcenium, Interfcenio, ein Zwischen-Spiel, mehrentheils aus Instrumental-, bisweilen auch Vocal-Music zwischen den Actibus einer Comödie bestehend. *Pract. Synt. Mus. Tom. III. p. 110.*

Interlunium, ist in der Astronomie die Zeit, durch welche der Mond unter denen Sonnens Strahlen verborgen liegt; oder während welcher der Mond, weil er der Sonnen so nahe stehet, wegen dieser ihres starken Lichts, so sich bey dem Auf- und Untergange des Monds zur selbigen Zeit noch im Horizont aufsetzt, von uns in der Dämmerung nicht kan gesehen werden. Es ist demnach das Interlunium eine Zeit, die sich kurz vor dem Neu-Monde anhebet, und kurz nach demselbigen sich endiget, und also der Neu-Mond bey nahe in die Mitte selbiger Zeit fällt. Diese Zeit über saget man Luna filia.

Interminatam, siehe Intinixum, Tom. XIV. p. 674. seqq.

In Terminis mere executivis versiren, wird gesagt, wenn die Sache bloß auf die Vollstreckung des Urtheils oder Hülfte beruhet.

In Terminis possessorii verbleiben, heißet sich nicht auf das Penitorio einlassen, sondern allein bey dem Possessorio verbleiben.

Intermediare, Intermezzare. Ein Zwischen-Spiel machen.

Intermedium, siehe Interludium.

Intermitens Morbus, eine Krankheit, die gewisse Tage nachläßt, und hernach wieder kommt.

Intermitens Pulsus, ein nachlassender Puls, ist ein gefährliches, doch nicht allzeit tödliches Zeichen.

Intermontium, siehe Entremont, Tom. VIII. p. 1296.

Internecium Testamentum, ein falsches Testament, dessentwegen der Herr umgebracht worden, damit man aus solchem die Erbschafft acquirire. *L. qui vel internecini C. Theodol. de accusat.*

Interni & oppositi Anguli, siehe Innere Winkel.

Interodium, wird von dem Zusammenhang derer Finger-Glieder gesagt.